

Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)

Anwendung des überstaatlichen Rechts

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Besonderheiten in grenzüberschreitenden Fällen geben. Allgemeine Hinweise zum Thema Kindergeld finden Sie im Merkblatt Kindergeld.

1. Allgemeines

In grenzüberschreitenden Kindergeldfällen sind vorrangig vor den nationalen Vorschriften die Bestimmungen des europäischen Rechts zu beachten.

Für die Gewährung von steuerrechtlichem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz beziehungsweise sozialrechtlichem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sind daher in grenzüberschreitenden Fällen die einschlägigen Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit heranzuziehen.

Beispiel: Familie Müller wohnt mit dem neugeborenen Kind Max in Deutschland. Herr Müller arbeitet in Österreich und pendelt täglich zur Arbeit. Frau Müller ist Hausfrau. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich bestünde grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld.

Herr Müller möchte im Einvernehmen mit seiner Frau Kindergeld für Max beantragen.

Aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs sind neben dem Einkommensteuergesetz auch die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 zu beachten.

2. Wozu werden die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 benötigt?

Da in grenzüberschreitenden Kindergeldfällen Ansprüche auf Familienleistungen in der Regel in mehreren Staaten gleichzeitig in Betracht kommen, entstehen sogenannte Anspruchskonkurrenzen.

Um diese Anspruchskonkurrenzen zu lösen, bestimmen die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009, welche Rechtsvorschriften auf die betroffenen Personen anwendbar sind und welcher Staat für die Gewährung der Familienleistungen an die betroffenen Personen zuständig ist. Damit wird verhindert, dass eine Person gleichzeitig den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten unterliegt und deshalb mehrfach Leistungen gleicher Zweckrichtung bezieht. Eine Person kann grundsätzlich nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen.

Unabhängig von den europarechtlichen Koordinierungsvorschriften kann auch ein Anspruch nach rein nationalem Recht bestehen, wenn ein Staat nach den europarechtlichen Regelungen zwar nicht zuständig ist, aber die Anspruchsvoraussetzungen nach nationalem Recht erfüllt sind.

Fortsetzung des Beispiels: Da sowohl in Österreich als auch in Deutschland grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld für Max besteht, ist anhand der europarechtlichen Koordinierungsvorschriften zu prüfen, welcher Staat für die Kindergeldzahlung zuständig ist.

3. In welchen Fällen sind die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 anwendbar?

Die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 gelten seit 1. Mai 2010 in allen Staaten der Europäischen Union. Seit dem 1. April 2012 gelten sie auch im Verhältnis zur Schweiz sowie seit 1. Juni 2012 im Verhältnis zu den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen). Zuvor erfolgte die Koordinierung der Familienleistungen nach den Verordnungen (EWG) Nummer 1408/71 und 574/72.

Vom persönlichen Geltungsbereich erfasst werden Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, deren Familienangehörige beziehungsweise Hinterbliebene sowie im Geltungsbereich der Verordnungen wohnende anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose und in der Regel auch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhalten.

Fortsetzung des Beispiels: Die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 sind anwendbar, da Herr und Frau Müller Staatsangehörige der Europäischen Union sind, die in Deutschland wohnen und mit dem Arbeitsplatz von Herrn Müller in Österreich ein Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht.

Sofern bereits vor dem 31.12.2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet wurde oder eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgenommen wurde, unterfällt der Sachverhalt dem Austrittsabkommen EU/VK. In diesem Fall sind die Hinweise auch für Fälle mit Bezug zum Vereinigten Königreich weiterhin gültig.

4. Welche Rechtsvorschriften sind in überstaatlichen Fällen anzuwenden?

Die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 bestimmen unter anderem, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die beteiligten Personen anzuwenden sind.

Wenn Sie beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen Sie nach den maßgeblichen Regelungen der Verordnungen grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats, in dem Sie eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Einer Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit gleichgestellt ist übrigens auch eine Unterbrechung der Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit, solange Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates gewährt werden.

Darüber hinaus gibt es für bestimmte Personengruppen Sonderregeln. So unterliegt zum Beispiel ein entsandter Arbeitnehmer (zum Beispiel ein von einem Unternehmen aus Deutschland zur Verrichtung eines bestimmten Auftrags nach Frankreich entsandter Arbeitnehmer) in der Regel weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats.

Ansonsten unterliegt eine Person den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

Fortsetzung des Beispiels: Herr Müller unterliegt aufgrund seiner Erwerbstätigkeit in Österreich den österreichischen Rechtsvorschriften. Frau Müller unterliegt aufgrund des Wohnsitzes in Deutschland den deutschen Rechtsvorschriften.

5. Wie erfolgt die Auflösung von Anspruchskonkurrenzen?

Wenn für ein Kind in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ein Anspruch auf Familienleistungen besteht und somit Ansprüche auf Familienleistungen zusammentreffen, sind diese Anspruchskonkurrenzen nach der Rangfolgeregelung der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 aufzulösen. Anhand der Rangfolgeregelungen ergibt sich, welcher Mitgliedstaat vor- beziehungsweise nachrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig ist.

Die Rangfolgeregelungen richten sich nach Erwerbstätigkeit, Rente oder Wohnsitz; sie stellen sich wie folgt dar:

1) Wenn Kindergeld von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren ist:

- Vorrangig zuständig ist der Staat, in dem eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Wird keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften eine Rente bezogen wird.

Zu den Rentnern zählen alle Bezieher von Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Bezieher einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Rentner gelten auch Ruhestandsbeamte und ihnen Gleichgestellte, die Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten.

Beispiele:

- Die Mutter ist in Staat A beschäftigt. Der Vater bezieht Rente aus Staat B. Beide Eltern wohnen in Staat C. Aufgrund der Beschäftigung der Mutter ist Staat A vorrangig zuständig.
 - Beide Eltern waren früher in Staat A selbstständig erwerbstätig und beziehen keine gesetzliche Rente. Sie wohnen in Staat B. Zuständig ist der Wohnsitzstaat B.
- 2) Wenn Kindergeld von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren ist, ist stets der Staat vorrangig zuständig, in dem das Kind wohnt.

Beispiele:

- Die Mutter ist in Staat A beschäftigt. Der Vater ist in Staat B beschäftigt. Das Kind wohnt in Staat A, der somit vorrangig zuständig ist.
- Die Mutter bezieht Rente aus Staat A. Der Vater bezieht Rente aus Staat B. Das Kind wohnt in Staat B, der somit vorrangig zuständig ist.

Der nach den Rangfolgeregelungen vorrangig zuständige Staat hat Kindergeld in voller Höhe zu gewähren. Im nachrangig zuständigen Staat ruht hingegen der Anspruch auf Kindergeld in Höhe des Betrags, der nach den Rechtsvorschriften des vorrangig zuständigen Staates vorgesehen ist.

Die Zahlung eines Kindergeldunterschiedsbetrags in Deutschland (als nachrangig zuständigem Staat) kommt daher nur in Betracht, wenn das im anderen Staat gewährte Kindergeld niedriger ist als das in Deutschland zustehende Kindergeld. Sind die im anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung von deutschem Kindergeld.

Ausnahme:

Wohnt der Kindesvater in Staat A und die Kindesmutter mit dem Kind in Staat B und ist kein Elternteil erwerbstätig oder bezieht eine Rente - es liegt also eine reine Wohnsitz-Konstellation vor - ,so ist derjenige Staat zuständig, in welchem das Kind wohnt, hier also Staat B. Der andere Wohnmitgliedstaat gewährt jedoch in dieser Konstellation keine Unterschiedsbeträge.

Fortsetzung des Beispiels: Kindergeld wäre grundsätzlich von Deutschland und von Österreich zu gewähren, jedoch aus unterschiedlichen Gründen (Erwerbstätigkeit/Wohnsitz). Insofern entsteht eine Anspruchskonkurrenz.

Aufgrund der Erwerbstätigkeit ausschließlich in Österreich sind vorrangig österreichische Familienleistungen zu gewähren. Deutschland ist nur nachrangig zuständig zur Gewährung des Kindergeldes. Somit ist gegebenenfalls deutsches Kindergeld in Höhe der Unterschiedsbeträge zum österreichischen Kindergeld zu gewähren.

6. Wer erhält das Kindergeld?

Die Verordnung (EG) Nummer 883/2004 regelt nicht, an wen die Familienleistungen in dem jeweils vor- beziehungsweise nachrangigen Staat ausbezahlt sind, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind. Dies bestimmt sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staates.

Nach den deutschen Rechtsvorschriften wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in den Haushalt beider Elternteile aufgenommen, können Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, untereinander durch eine Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt.

Nach den europarechtlichen Koordinierungsvorschriften sind für die Entscheidung, an welchen Elternteil das Kindergeld zu zahlen ist, die oben genannten deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob beide Elternteile in Deutschland leben.

Beispiel:

- Die Mutter wohnt mit dem Kind in Frankreich und ist nicht erwerbstätig. Sie bezieht auch keine Rente. Der Vater wohnt in Deutschland und ist in Deutschland erwerbstätig.

Aufgrund der Erwerbstätigkeit des Vaters in Deutschland ist vorrangig deutsches Kindergeld zu zahlen. Da das Kind im Haushalt der Mutter lebt, steht das deutsche Kindergeld der in Frankreich lebenden Mutter zu.

Fortsetzung des Beispiels: Da das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern lebt, wird eine Berechtigtenbestimmung benötigt. Die Eltern haben Herrn Müller zum Berechtigten bestimmt. An Herrn Müller ist (neben dem österreichischen Kindergeld) gegebenenfalls Kindergeld in Höhe der Unterschiedsbeträge zu zahlen.

7. Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?

Ein Antrag auf Kindergeld muss grundsätzlich schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Bitte verwenden Sie in grenzüberschreitenden Sachverhalten die Vordrucke „Antrag auf Kindergeld (KG 1)“, die „Anlage Kind“ und die „Anlage Ausland (KG 51)“, welche auch eine Arbeitgeberbescheinigung enthält. Sollte eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, sind zudem geeignete Nachweise (Kopie der Gewerbeanmeldung, Steuerbescheid) vorzulegen.

Erhalten Sie eine deutsche Rente oder deutsche Versorgungsbezüge, verwenden Sie bitte die „Anlage Ausland für Rentner und Waisen mit Auslandswohnsitz (KG 51R)“.

Für über 18 Jahre alte Kinder legen Sie bitte weitere Unterlagen vor, die den jeweiligen Berücksichtigungstatbestand belegen. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen im Merkblatt Kindergeld unter Ziffer 11.

Die Familienkasse prüft anhand Ihrer Angaben im Kindergeldantrag, ob beziehungsweise welche Unterlagen oder Vordrucke im Einzelfall gegebenenfalls noch von Ihnen benötigt werden.

Die wichtigsten Vordrucke finden Sie auch im Internet unter **www.familienkasse.de**, welche als Dokument heruntergeladen und am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Der Antrag kann auch bei dem für die Familienleistungen zuständigen ausländischen Träger des Wohnortes des Antragstellers eingereicht werden. Geht ein Antrag beim zuständigen ausländischen Träger ein, leitet dieser ihn anschließend an die zuständige Familienkasse weiter.

Die Identifikation eines Berechtigten erfolgt grundsätzlich über die **deutsche** steuerliche Identifikationsnummer und wird im Kindergeldantrag erfragt. Aufgrund der Wohnsitzfiktion i.S.d. Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 besteht ein Anspruch auf Erteilung einer steuerlichen Identifikationsnummer, auch bei einem dauerhaften Wohnsitz im Ausland. Die steuerliche Identifikationsnummer kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Diese Nummer ermöglicht eine eindeutige Identifikation im Verwaltungsverfahren und kann das Verfahren beschleunigen. Weitere Infos zur Beantragung erhalten Sie unter www.bzst.de.

Fortsetzung des Beispiels: Herr Müller legt im Rahmen der Antragstellung den von beiden Elternteilen unterschriebenen Antragsvordruck KG 51 sowie eine Arbeitgeberbescheinigung vor. Kommt die Familienkasse im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die Entscheidung noch weitere Unterlagen erforderlich sind, wird sie diese von Herrn Müller anfordern.

8. Wie erfolgt der Austausch zwischen den Trägern für Familienleistungen?

In grenzüberschreitenden Kindergeldfällen muss sich die Familienkasse im Rahmen der Prüfung der Anspruchskonkurrenzen mit dem ausländischen Träger für Familienleistungen über die vorbeziehungsweise nachrangige Zuständigkeit verständigen. Zu diesem Zweck sind die Träger zu einem Informationsaustausch verpflichtet.

Dieses Verfahren ist nach den Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 vorgeschrieben und wird ausschließlich auf der Ebene der Träger (für Familienleistungen) abgewickelt.

Fortsetzung des Beispiels: Die Familienkasse tritt im Rahmen der Anspruchsprüfung an den österreichischen Träger für Familienleistungen heran und informiert ihn über die Antragstellung von Herrn Müller, so dass auch der österreichische Träger eine Anspruchsprüfung vornehmen kann.

Beide Träger kommen nach Austausch der erforderlichen Informationen zu dem Ergebnis, dass Österreich wegen der dortigen Erwerbstätigkeit vorrangig und Deutschland nur nachrangig zuständig zur Gewährung der Familienleistungen ist.

9. Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie nach § 68 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 60 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (zum Beispiel Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt oder Finanzamt) genügen nicht.

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

In grenzüberschreitenden Fällen müssen Sie die Familienkasse insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn

- Sie oder ein anderer Berechtigter eine Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder aufgeben,
- Sie oder ein anderer Berechtigter von Ihrem Arbeitgeber zur Beschäftigung in ein anderes Land entsandt werden,
- Sie oder ein anderer Berechtigter eine Rente erhalten beziehungsweise der Bezug entfällt,
- Sie, ein anderer Berechtigter oder ein Kind seinen Wohnsitz ins Aus- beziehungsweise Inland verlegen,
- Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise zu den Mitwirkungspflichten im Merkblatt Kindergeld unter Ziffer 2.

Fortsetzung des Beispiels: Familie Müller verlegt ihren Wohnsitz nach Österreich. Herr Müller muss dies unverzüglich der Familienkasse anzeigen, da dieser Umstand maßgeblich für den Kindergeldanspruch ist. Es besteht kein Anspruch mehr auf deutsches Kindergeld.

10. Was ist im Übrigen zu beachten?

Die Familienkasse prüft regelmäßig (mindestens einmal jährlich), ob noch alle Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes vorliegen. Zu diesem Zweck wird ein Fragebogen versandt. Dieser ist rechtzeitig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zurückzugeben. Die Verpflichtung, **unverzüglich** der Familienkasse jede Änderung anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, wird dadurch nicht berührt.

11. Welcher Rechtsbehelf ist möglich?

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Einspruch (gegen steuerrechtliche Entscheidungen) beziehungsweise Widerspruch (gegen sozialrechtliche Entscheidungen) bei der zuständigen Familienkasse schriftlich oder zur Niederschrift einreichen. Zur Wahrung der Frist kann der Rechtsbehelf auch bei der für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Behörde im anderen Staat eingereicht werden. Wird dem Rechtsbehelf nicht abgeholfen, erteilt die Familienkasse einen Bescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

12. Welche Familienkasse ist für Sie zuständig?

Grundsätzlich ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In grenzüberschreitenden Fällen, in denen überstaatliche Rechtsvorschriften auf den Antragsteller oder auf einen anderen Elternteil anzuwenden sind, gibt es allerdings besondere Zuständigkeiten. Diese können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Land	Kontakt Daten der zuständigen Familienkasse
Belgien Bulgarien Luxemburg Niederlande Ungarn	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland 55149 Mainz DEUTSCHLAND Fax: +49 (681) 944 910 5324 www.familienkasse.de/mitteilungen
Frankreich Schweiz Tschechien	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Baden-Württemberg West 76088 Karlsruhe DEUTSCHLAND Fax: (für Frankreich) +49 (781) 9393 697 Fax: (für Schweiz) +49 (7621) 178 260 585 www.familienkasse.de/mitteilungen
Griechenland Kroatien Lettland Österreich Slowakei	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Süd 93013 Regensburg DEUTSCHLAND Fax: +49 (851) 508 617 www.familienkasse.de/mitteilungen
Polen	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen 09092 Chemnitz DEUTSCHLAND Fax: +49 (3591) 661 878 www.familienkasse.de/mitteilungen
alle anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Nord 90316 Nürnberg DEUTSCHLAND Fax: +49 (911) 529 3997 www.familienkasse.de/mitteilungen
Vollwaisen bzw. Kinder, die den Aufenthaltort ihrer Eltern nicht kennen, mit Wohnsitz in einem EU-/EWR- Mitgliedstaat oder der Schweiz	

Bitte beachten Sie, dass für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Kinderzuschlag gegebenenfalls eine andere Familienkasse zuständig sein kann. Bei einem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist dies die Familienkasse, in dessen Bezirk Sie wohnen.

Fortsetzung des Beispiels: Für den Kindergeldantrag von Herrn Müller ist aufgrund des überstaatlichen Bezugs zu Österreich die Familienkasse Bayern Süd zuständig.